



STADT MECKENHEIM BÜRGERINFORMATION



Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim
Hausanschriften:
 - **Rathaus:** Bahnhofstraße 22
 - **Reginahof** (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
 - **Baubetriebshof:** Buschstraße 12
 - **Jugendhilfe:** Im Ruhrfeld 16
Vorwahl: (0 22 25)
Telefon: 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25
Internet: www.meckenheim.de
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen Ordnungsausschusses: (0 22 25) 917-110
E-Mail: Ordnungsamt@meckenheim.de

Stadtverwaltung Meckenheim
 Montag: 07.30 – 12.30 Uhr
 14.00 – 18.00 Uhr
 Dienstag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr
Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:
 Montag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr
 Montag 14.00 – 18.00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag 14.00 – 15.30 Uhr

Das Bürgerbüro und das Standesamt sind in den gewohnten Räumlichkeiten im Reginahof, Bahnhofstraße 25, Eingang A zu erreichen.

Der Fachbereich Soziales ist nur nach vorheriger Terminabsprache erreichbar. Eine offene Sprechstunde findet montags, dienstags und donnerstags zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr statt.

Hallenfreizeitbad Meckenheim



Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475

Öffnungszeiten des Bades:

Montag: für die Öffentlichkeit geschlossen
 Dienstag: 06.30 Uhr – 08.00 Uhr Öffentlichkeit
 14.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
 Mittwoch: 06.30 Uhr – 08.00 Uhr Öffentlichkeit
 14.00 Uhr – 17.00 Uhr Öffentlichkeit
 Donnerstag: 06.30 Uhr – 09.30 Uhr Öffentlichkeit
 14.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
 Freitag: 06.30 Uhr – 08.00 Uhr Öffentlichkeit
 14.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
 Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Öffentlichkeit
 Sonntag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Öffentlichkeit

Sauna

Öffnungszeiten der Sauna:

Montag: Für die Öffentlichkeit geschlossen
 Dienstag: 10.00 Uhr – 15.00 Uhr Gemischte Sauna
 15.00 Uhr – 21.00 Uhr Damensauna
 Mittwoch: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Damensauna
 Donnerstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Herrensauna
 Freitag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Gemischte Sauna
 Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Gemischte Sauna
 Sonntag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Gemischte Sauna

Eintrittspreise für die Sauna:

Tageskarte: 7,00 Euro Fünfer-Karte: 32,00 Euro

Jugendfreizeitstätte (Juze)

Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53

Kindertreff (6-13 Jahre)

Dienstag und Freitag 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr Spiel- und Bastelnachmittag

Jugendtreff (ab 14 Jahre):

Montag und Mittwoch 16.00 Uhr – 20.00 Uhr
 Freitag 18.00 Uhr – 21.00 Uhr

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780

Montag, Mittwoch und Donnerstag 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 61 41

Montag & Freitag: 14.00 – 17.30 Uhr,
 Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr,
 Mittwoch: geschlossen, Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr,
 Samstag: 9.30 – 13.00 Uhr

Tagespflege für Kinder

Suchen Sie eine Tagesmutter oder wollen Sie selbst Tagesmutter werden? Cornelia Menzel von der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim berät, hilft und begleitet bei einer Vermittlung. Unter ☎ 917-294 ist Cornelia Menzel Montag: 9.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
 Mittwoch: 9.00 - 12.30 Uhr zu erreichen.

Telefonseelsorge

Tel. (0800) 1110111 und
 Tel. (0800) 1110222
 Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Schlussveranstaltung "Integriertes Klimaschutzkonzept"

Die sechs linksrheinischen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises der ILEK-Region Rhein-Voreifel- Alfter, Meckenheim, Swisttal und Wachtberg sowie Bornheim und Rheinbach- sind im Begriff, in Zusammenarbeit mit dem Büro Heide und Eberhard, Bonn, ein Klimaschutzkonzept für die gesamte Region zu erstellen. Hierzu hat es seit Februar in Alfter, Swisttal und Meckenheim drei Fachveranstaltungen gegeben, um Informationen aus den Kommunen in das Konzept zu integrieren. Das Klimaschutzkonzept wird in Zukunft als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe dienen. Es wird eine Co² Bilanz erstellt, die Co² Einsparpotenziale werden aufgezeigt und ein Katalog mit Maßnahmen erstellt, die konkret dazu geeignet

sind auf kommunaler Ebene den Klimaschutz zu fördern und lebendig zu machen. Zu der Schlussveranstaltung „Integriertes Klimaschutzkonzept“ am **Mittwoch, 20. Juni, von 18 Uhr bis 20 Uhr, in der Mensa des Schulzentrums in Wachtberg-Berkum, Stumpebergweg 5,** sind alle Interessierten herzlich eingeladen. In der Veranstaltung werden die bisherigen Ergebnisse der Arbeit erläutert und das Klimaschutzkonzept in seinen wesentlichen Zügen vorgestellt. Anschließend besteht die Möglichkeit einer offenen Diskussion, in der insbesondere die ausgearbeiteten Maßnahmen vorschläge mit den Bürgerinnen und Bürgern besprochen werden können.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

1. Änderungssatzung vom 20. April 2012 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Meckenheim vom 20. November 2003

Aufgrund des § 4 Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung und Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 23. Mai 2012 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Meckenheim vom 20. November 2003 wird wie folgt geändert:

A. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 a) Alter Friedhof, Bonner Straße. Er umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich des Ortsteils Merl ohne die Ortsteile Altendorf, Ersdorf und Lüftelberg
 b) Waldfriedhof, Wachtbergstraße. Er umfasst das gesamte Stadtgebiet.
 c) Friedhof Lüftelberg, Kottenforststraße. Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Lüftelberg.
 d) Friedhof, Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ä. Für die Ortsteile Altendorf und Ersdorf steht der von der Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ä. verwaltete Friedhof in den Ortsteilen Altendorf/ Ersdorf zur Verfügung.

B. § 3 Abs. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) die Möglichkeit einer anonymen Bestattung oder die Bestattung in einem Rasenwahlgrab, einer Urnenwand, einem Baumgrab oder das Ausstreuen von Aschen oder die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte im zuständigen Bestattungsbezirk nicht möglich sind.

C. In § 7 wird Abs. 9 zu Abs. 10. Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

(9) Die Zwischenablagerung von für Beerdigungszwecke abgeräumte Gedenkzeichen und Grabeinfassungen auf dem Friedhof darf nur in verkehrssicherer Weise erfolgen. Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes trägt dabei der/die Gewerbetreibende.

D. In § 8 Abs. 1 werden nach dem 2. Satz die Sätze „Bereits bei der Anmeldung soll angegeben werden, welche Grabstättenart und Bestattungsform gewählt wird. Hierbei ist der Wille des/der Verstorbenen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.“ eingefügt.

E. § 8 Abs. 5 wird wie folgt

gefasst:
 (5) Erdbestattungen dürfen frühestens achtundvierzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen und müssen in der Regel spätestens am 8. Tage nach Eintritt des Todes durchgeführt worden sein. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen auf dem Aschentreufeld bestattet.

F. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „nitrozellulosehaltigen“ durch das Wort „nitrozellulosehaltigen“ ersetzt.

G. § 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung der Gräber richtet sich nach den geologischen Bodenverhältnissen.
 (2) Nach dem geologischen Gutachten werden die Ruhefristen auf den Friedhöfen wie folgt festgesetzt:

a) Alter Friedhof, Bonner Straße bei Kindern bis zu 5 Jahren 15 Jahre
 bei Personen über 5 Jahre 25 Jahre

b) Waldfriedhof, Wachtbergstraße bei Kindern bis zu 5 Jahren 25 Jahre
 bei Personen über 5 Jahre 30 Jahre

c) Friedhof, Kottenforststraße, Lüftelberg bei Kindern bis zu 5 Jahren 15 Jahre
 bei Personen über 5 Jahre 25 Jahre

(3) Für Urnen mit Ausnahme der Aufbewahrung in Kolumbarien gilt eine Ruhefrist von 25 Jahren.
 (4) Für Urnen in Kolumbarien gilt eine Ruhefrist von 20 Jahren.

(5) Im Falle der Bereitstellung von Grabkammer- Systemen wird die Ruhefrist auf 12 Jahre festgelegt.

H. In § 13 Abs. 2 wird vor dem letzten Satz der Satz „Ebenso unzulässig ist aus hygienischen Gründen eine Umbettung ohne Sarg sowie die Umbettung von Ascheresten, die ohne Urne beigesetzt wurden.“ eingefügt.

I. In § 14 Abs. 2 werden die neuen Buchstaben g), h) und i) - wie folgt - angefügt:
 g) Aschentreufeld
 h) Urnenwände (Kolumbarien)
 i) Baumgräber (besondere Urnenbestattungsform)

J. § 17 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
 (3) Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Terrassen, Hallen und Wänden (Kolumbarien) ein-

gerichtet werden. Soweit diese oberirdisch angelegt sind, beträgt die Dauer der Nutzungsrechte abweichend von Abs. 2 20 Jahre

K. § 18 erhält folgende neue Fassung:

§ 18
Aschenbeisetzung ohne Urne

(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Waldfriedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
 (2) Der Friedhofsverwaltung ist vor der Beisetzung der Asche nach Abs. 1 oder 2 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

(3) Auf dem Aschentreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind darauf nicht zulässig. Auf Wunsch kann der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des/der Verstorbenen auf einer vorhandenen Stele angebracht werden. Die Ausführung erfolgt durch ein von der Stadt Meckenheim beauftragtes Fachunternehmen in einheitlicher Form. Die Kosten trägt der Bestattungspflichtige. Die Grabstätten werden von der Stadt Meckenheim gepflegt.

L. In § 22 Abs. 2 wird der Begriff „Aschegrabfelder“ ersatzlos gestrichen.

M. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

§ 23
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale mit den allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe = 0,14 m,
 ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe = 0,16 m und
 ab 1,51 m Höhe = 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
 (3) Auf dem Waldfriedhof werden Wege und Grabstätten höhengleich angelegt. Die Friedhofsverwaltung lässt die Grabeinfassungen als zweizeilige Granitpflasterzeilen 10/10 cm verlegen.

(4) Auf den neu anzulegenden Grabfeldern auf dem Waldfriedhof können die Grabeinfassungen bis maximal 10 cm Höhe von den Bestattungspflichtigen i. S. d. § 8 BestG NRW nach den §§ 26 und 27 dieser Satzung angelegt und

unterhalten werden.

N. § 27 erhält folgende neue Fassung:

§ 27
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Einfassungen) sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Ausbesserungen oder Neuanlage von Einfassungen). Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen oder Sanierungsmaßnahmen auf Kosten des Verantwortlichen durchzuführen zu lassen. Die Stadt Meckenheim ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen oder durch unbefestigte sonstige bauliche Anlagen (z.B. Grabeinfassungen) verursacht wird.
 (4) Bei den Grabeinfassungen aus Granitsteinen auf dem Waldfriedhof bezieht sich die Unterhaltung durch den Nutzungsberechtigten nur auf die gärtnerische Pflege. Die bauliche Unterhaltung zur Wahrung der Sicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Dazu dürfen die Gräber von Beauftragten der Friedhofsverwaltung betreten und zur Durchführung der notwendigen Arbeiten in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten die Randbepflanzungen, wenn erforderlich, für die Dauer der Unterhaltungsarbeiten entfernt werden.

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters
 Bahnhofstr. 22, Raum 0.18
 Anmeldung bei Beate Prill, 917116
Nächste Sprechstunde:
 13. August 2012
 16.30-18 Uhr

Ansprechpartnerin für unsere Familien

Hanna Esser, Familienlotsin
 ☎ 917289
 E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU Terminvereinbarung jederzeit beim Fraktionsvorsitzenden Joachim Kühnwetter möglich,
 ☎ 0179-6851778

FDP jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulfreien, Im Ruhrfeld 16, S 4, Anmeldung nicht erforderlich

BfM nach Vereinbarung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94 400

Grüne nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16 022

SPD nach Vereinbarung, Im Ruhrfeld 16, S 6, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13 567 oder bkuchta@online.de

UWG jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr, Im Ruhrfeld 16, S 3, keine Voranmeldung notwendig.

Aussiedler

Beratung der CDU **jeden letzten Donnerstag im Monat**
 von 19.00 - 20.00 Uhr
 Bahnhofstr. 15a
 Anmeldung: ☎ 28 30 oder ☎ 01 79 - 591 88 66

Rente

Rentenberatung Deutsche Rentenversicherung **jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat: 8.30-12 Uhr und 13-15.30 Uhr**
 Im Ruhrfeld 16, S 4
 Anmeldung: ☎ 02 28 - 28 08 207

Mieter

Beratung Mieterverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V. **jeden Dienstag ab 14 Uhr**
 Beratung nur für Mitglieder, Im Ruhrfeld 16, S 4
 Anmeldung: ☎ 02 28 - 949 309-12

Energieberatung

ILEK-Projektgruppe und Verbraucherszentrale NRW **Mittwoch, 20. Juni, ab 9 Uhr**
 Bahnhofstr. 22, Raum 0.18, Anmeldung:
 Hermann Niemeyer ☎ 917 162,
 Beratungskosten: 5 Euro

Elektrokleingeräte (RSAG)

Freitag, 20. Juli,
 10-13 Uhr: Klosterstraße (Marktplatz) Meckenheim
 15-18 Uhr: Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum Meckenheim)
 www.rsag.de,
 ☎ 0 22 41 - 306 306

Schadstoff-Mobil

Freitag, 22. Juni
 10-13 Uhr, Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) Meckenheim
 14.30-18 Uhr, Siebengebirgsring (Parkplatz Sportzentrum) Meckenheim, Auskünfte: ☎ 02241/306306

Fortsetzung nächste Seite



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meckenheim vom 20. April 2012

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2012 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW, S. 313) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert, § 2 durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NRW S. 386 / 390), § 6 durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) und mit § 36 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsatzung) der Stadt Meckenheim vom 20. November 2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20. April 2012, folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen nach Maßgabe der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen -Friedhofsatzung- werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensätze**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten

Ziffer	Grabstätte	Friedhof	Friedhöfe
1.1	je Wahlgrabstätte	Alter Friedhof - Bonner Straße - und Lüftelberg	Waldfriedhof , Wachtbergstraße
1.1.1	für Personen unter 5 Jahren	902,75 Euro	1.471,75 Euro
1.1.2	für Personen ab 5 Jahren	1.768,00 Euro	2.122,00 Euro
1.2	je Urnengrabstätte	1.165,25 Euro	1.165,25 Euro
1.3	je Rasenwahlgrab	wird nicht angeboten	2.372,50 Euro
1.4	je Grabstätte im Aschestreufeld	wird nicht angeboten	1.276,00 Euro
1.5	je Stellplatz in der Urnenwand	1492,00 Euro	1492,00 Euro
1.6	je Baumgrab (pro Röhre)	2816,00 Euro	2816,00 Euro

2. Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an

2.1	einer Grabstätte für Personen unter 5 Jahren auf den Friedhöfen Bonner Straße und Lüftelberg auf dem Waldfriedhof		1/15 1/25
2.2	einer Grabstätte für Personen ab 5 Jahren auf den Friedhöfen Bonner Straße und Lüftelberg auf dem Waldfriedhof		1/25 1/30
2.3	einer Grabstätte für eine Urnenbestattung		1/25
2.4	einem Rasenwahlgrab		1/30
2.5	einer Grabstätte im Aschestreufeld		1/25
2.6	einer Grabstätten in einer Urnenwand		1/20
2.7	je Baumgrab (pro Röhre)		1/25

3. Erwerb eines Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten

Ziffer	Grabstätte	Friedhöfe	Friedhof
	je Reihengrabstätte	Alter Friedhof - Bonner Straße - und Lüftelberg	Waldfriedhof , Wachtbergstraße
3.1	für Personen unter 5 Jahren	901,50 Euro	wird nicht angeboten
3.2	für Personen ab 5 Jahren	1.503,25 Euro	wird nicht angeboten

4. Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für anonyme Bestattung

Ziffer	Grabstätte	Friedhöfe	Friedhof
	je Grabstätte	Alter Friedhof - Bonner Straße - und Lüftelberg	Waldfriedhof , Wachtbergstraße
4.1	für eine Sargbestattung	wird nicht angeboten	1.099,25 Euro
4.2	für eine Urnenbestattung	wird nicht angeboten	1.165,25 Euro

5. Benutzung der Leichen- und Trauerhallen

5.1	Benutzung einer Leichenkammer je angefangener Tag	34,00 Euro
5.2	Benutzung einer Trauerhalle	220,00 Euro

6. Bestattungen

auf den Friedhöfen Alter Friedhof, Waldfriedhof und Lüftelberg

6.1	Sargbestattung (Einfachgrab)	
6.1.1	Personen unter 5 Jahren	403,00 Euro
6.1.2	Personen ab 5 Jahren	609,00 Euro
6.2	Tiefbestattung	
6.2.1	Personen unter 5 Jahren	433,00 Euro
6.2.2	Personen ab 5 Jahren	636,00 Euro
6.3	Urnenbestattung	212,00 Euro
6.4	Aschenausstreung durch die Bestattungspflichtigen	212,00 Euro
6.5	Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung (Urnenwand, Aschestreufeld)	152,00 Euro
6.6	Beisetzung für anonyme Urnenbestattung	235,00 Euro
6.7	Beisetzung für anonyme Sargbestattung	433,00 Euro

7. Ausbettungen

Die Gebühren richten sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand (50,00 Euro pro 10 Minuten)

8. Umbettungen

Die Gebühren richten sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand (50,00 Euro pro 10 Minuten).

Die Friedhofsverwaltung führt bei Aus- und Umbettungen lediglich das Öffnen des Grabes bis zum Sargdeckel bzw. bis zu den noch vorhandenen Überresten sowie das Verfüllen des Grabes durch. Das Freilegen des Sarges sowie das Bergen der Überreste müssen von Fachunternehmen vorgenommen werden.

9. Gebühren für Genehmigungen zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Einfassungen

Die Einfassungen der Gräber auf dem Waldfriedhof werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch eine von ihr beauftragten Fachfirma verlegt. Gleiches gilt für alle Friedhöfe bei der Errichtung von Stelen und die Beschriftung von Namenstafeln im Bereich des Aschestreufeldes, der Urnenwand und des Baumgrabes, welche durch die Friedhofsverwaltung auf Wunsch und Kosten der Bestattungspflichtigen i. S. d. § 8 BestG NRW veranlasst werden. Die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten werden mit dem Bescheid über den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten erhoben.

Kostenpflichtig sind die Grabnutzungsberechtigten im Sinne des § 16 Abs. 7 der Friedhofsatzung der Stadt Meckenheim sowie die privatrechtlich zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichteten. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Alle weiteren Verwaltungsgebühren für Genehmigungen zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Einfassungen werden nach tatsächlichem Zeitaufwand (50,00 € pro 10 Minuten) erhoben und von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

10. Sonstige Genehmigungen

auf den Friedhöfen Alter Friedhof, Waldfriedhof und Lüftelberg

a)	Zulassung von Gewerbetreibenden	50,00 Euro
b)	Tageszulassungskarte	25,00 Euro
c)	Übertragung der Rechte an einer Grabstätte	10,00 Euro
d)	Genehmigung der Ausbettung oder Umbettung im Auftrag der Friedhofsverwaltung	50,00 Euro

**§ 3
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Antragsteller sowie die privatrechtlich zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichteten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Zahlungsaufforderung,
Fälligkeit**

Über die zu errichtenden Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenberechnung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Meckenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meckenheim vom 20. November 2003 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, 24. Mai 2012
Bert Spilles
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 20. April 2012 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsatzung) der Stadt Meckenheim vom 20. November 2003

Fortsetzung von der vorherigen Seite

lich bekannt gemacht.

Bei der gärtnerischen Pflege dürfen weder chemische Mittel ausgebracht, noch die Fugen zwischen den Granitsteinen ausgekratzt werden. (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und bauliche Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

O. In § 28 Abs. 1 wird in Satz 2 die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffent-

Meckenheim, 24. Mai 2012
Bert Spilles
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2012 VHS Zweckverband Meckenheim – Rheinbach – Swisttal

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 685) in Verbindung mit den §§ 8, 19 Abs. 2 und 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV.NRW. S. 298, ber. 326) hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim – Rheinbach - Swisttal in ihrer Sitzung am 2. Mai 2012 folgende Haushaltssatzung 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf 2.376.284 Euro Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.376.284 Euro

im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.376.284 Euro Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.373.543 Euro Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 3.791 Euro festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage wird nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

Fortsetzung auf der nächsten Seite



Haushaltssatzung 2012 VHS Zweckverband Meckenheim – Rheinbach – Swisttal

Fortsetzung von der vorherigen Seite

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf **818.025 Euro** festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung wie folgt auf die Verbandsmitglieder verteilt:

Meckenheim	265.938 Euro
Rheinbach	359.752 Euro
Swisttal	192.334 Euro

§ 7

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird folgendes bestimmt:

Der Haushalt des Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim Rheinbach Swisttal ist in Produkte untergliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Ein- und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Produktes sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel der Vorsitzenden der Zweckverbands-

versammlung / des Zweckverbandsvorstehers / VHS-Direktors, der Personalaufwendungen/-auszahlungen, der Ansätze für Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, der Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Beschlüssen der Zweckverbandsversammlung zu leisten sind, der Abschreibungen und der Aufwendungen und Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gegenüberstehen. Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigten zu Mehraufwendungen in diesem Produkt. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der aktuellen Fassung erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung der Verbandsumlage wurde durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche

Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 23. Mai 2012 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

*Rheinbach, 5. Juni 2012
Petra Kalkbrenner
Vorsitzende der
Verbandsversammlung*

MKUSS Juni 2012

Terminkalender der Stadt Meckenheim

Freitag, 15. Juni

19-21.15 Uhr. Kath. Familienbildungswerk Rhein-Sieg: **Kurzfilme zum Thema Integration**, 14. Meckenheimer Kulturtage, „Schwarzfahrer“. Anmeldung ☎ 92 20 20, Eintritt frei, Kirchplatz 1

Samstag, 16. Juni

12-12.30 Uhr. Heimatverein: **Musik zur Marktzeit**, 14. Meckenheimer Kulturtage, H. Limbach, Glockenspiel, Neuer Markt

17 Uhr. Kath. Pfarrgemeinde: **Konzert**, 14. Meckenheimer Kulturtage, Blockflötenklasse D. Simone, Musikschule, Meckenheim

Sonntag, 17. Juni

11-18 Uhr. Trödelmarkt. Auskunft erteilt: M. Hiller ☎ 0170/ 18 87 230, HIT Markt, Neuer Markt 1

11.15 Uhr. Ev. Kirchengemeinde: **Gospelgottesdienst**, 14. Meckenheimer Kulturtage, Le-Mée-Platz

12-18 Uhr. Familienzentrum Johannesnest, Ruhrfeld-City & Jugendmigrationsdienst Rhein-Sieg linksrheinisch: **„Spielezirkus zum Mitmachen“**, 14. Meckenheimer Kulturtage, Zirkus für Kinder auf der Wiese hinter Ruhrfeld-City, Adendorfer Str. 6d

Dienstag, 19. Juni

19 Uhr. ADFC: **Feierabendtour**, ca. 25 km (flach, gemütlich), Kosten 2 Euro, Leitung D. Berger, ☎ 70 24 26, ab Hallenbad

19.30 Uhr. kfd: **„Jenseits von Bullerbü“**, 14. Meckenheimer Kulturtage, Lesung mit M. Gottschalk, Gitarre St. Seehausen, Eintritt 3 Euro, KÖB Adolf-Kolping-Str. 4, Anmeldung unter ☎ 61 41

Mittwoch, 20. Juni

ab 14 Uhr. Frauenzentrum Bad Honnef: **Rechtsberatung für Frauen in Meckenheim**, Termin: ☎ 0 22 24/ 10 548 Mo.-Fr. 10-12 Uhr

19.30 Uhr. Öffentliche Bücherei & Frauentreff: **„Janna, Geschichten aus Lodz“**, 14. Meckenheimer Kulturtage, von L. Zekorn; mit K. von Ostholt-Haas, M. Hass, Eintritt 3 Euro, Anmeldung unter ☎ 61 41, Öffentliche Bücherei, Adolf-Kolping-Str. 4

Donnerstag, 21. Juni

14 Uhr. Frauentreff: **Singen mit Leonore Kerscher**, JUZE, Siebengebirgsring 2, ☎ 16 190

15 Uhr. Frauentreff: **Tanzen macht Frau(n)de**, JUZE, Siebengebirgsring 2, ☎ 94 76 26

15 Uhr. kfd: **Dekanatswallfahrt nach Buschhoven**, R. Weiß, ☎ 45 91

Freitag, 22. Juni

19-21.15 Uhr. Kath. Familienbildungswerk Rhein-Sieg: **„Kurzfilme zum Thema Generationen“**, 14. Meckenheimer Kulturtage, „Das Haus aus kleinen Klötzchen“ Anmeldung ☎ 92 20 20, Eintritt frei, Kirchplatz 1

Samstag, 23. Juni

12-12.30 Uhr. Heimatverein: **Musik zur Marktzeit**, 14. Meckenheimer Kulturtage, G. Gossen, Glockenspiel, Neuer Markt

13 Uhr. ADFC: **Heimerzheim kennen lernen**, ca. 40 km, Kosten 3 Euro, W. Ellinger, ☎ 94 68 33, ab Hallenbad

15.30 Uhr. Ev. Kirchengemeinde: **„Till Eulenspiegels lustige Streiche“**, 14. Meckenheimer Kulturtage, Singpiel für Kinder von G. Kretzschmar, Leitung: M. Toyka, Friedenskirche

Sonntag, 24. Juni

9.30 Uhr. Partnerschaftsausschuss Kumasi – Meckenheim, Harare e.V.: **„Fest der Ghana-Partnerschaft“**, 14.

Meckenheimer Kulturtage

9.30 Uhr: Afrikanische Messe mit dem Chor KINDUKU, Pfarrkirche St. Johannes d. T.

10.30 Uhr: Workshops für Erwachsene & Kinder, ghanaisches Mittagessen, Pfarrkirche St. Johannes d.T., Pfarrsaal

13 Uhr: Musikgruppe „Pamuzinda“ aus Zimbabwe, Pfarrkirche St. Johannes d.T., Pfarrsaal

14 Uhr: Afrikanische Märchen für Kinder ab 5 Jahre erzählt von N. Buabeng in der Öffentlichen Bücherei, Adolf-Kolping-Straße 4

10-16 Uhr. Merler Dorfgemeinschaft: **Bürgerflohmarkt**, Merler Saal, Zypressenweg 4

18 Uhr. Mechthild & Martin Sylvester: **„Frauen mit Knacks. Fontanes Effi Briest im europäischen Kontext“**, 14. Meckenheimer Kulturtage, Musikalisch-literarische Soirée, Vortrag von Dr. R. von Tiedemann, Begleitung am Flügel M. Krebs, Petrusstr. 5, Meckenheim-Lüftelberg

Mittwoch, 27. Juni

8 Uhr. Forum Senioren: **Besuch der Ausstellung: „Forum für Generationen“**, Busfahrt nach Iserlohn zur Deutschen Gesellschaft für Gerontotechnik. Kosten: 12 Euro, Anmeldung bei H. Brämm ☎ 39 46

9 & 10.30 Uhr. Öffentliche Bücherei: **„Christa Zeuch liest & spielt für Vorschulkinder der Bibfitkurse der Kinder- und Tageseinrichtungen“**, 14. Meckenheimer Kulturtage, Öffentliche Bücherei, Adolf-Kolping-Str. 4

Donnerstag, 28. Juni

15 Uhr. Frauentreff: **Tanzen macht Frau(n)de**, JUZE, Siebengebirgsring 2, ☎ 94 76 26

Freitag, 29. Juni

9 Uhr. kfd: **Wortgottesdienst für Frauen** in der Pfarrkirche, anschließend Frühstück

Samstag, 30. Juni

13 Uhr. Sportverein Altendorf-Ersdorf: **Dorfmeisterschaft SC (Fußball)**, Sportplatz, Meckenheim-Altendorf

div. Vereine Altendorf-Ersdorf: **Sommerfest** an der Schule in Altendorf

8-16 Uhr. St. Sebastianus Schützenbruderschaft Ersdorf-Altendorf e.V.: **1. Halenflohmarkt der Schützen in Altendorf-Ersdorf**, Halle & Schützenplatz in Altendorf

10 Uhr. ADFC: **Grünes C**, durch Derletal, zurück über Röttgen. Rückkehr ca. 16 Uhr, Kosten 3 Euro, T. Bagdahn, ☎ 0228/ 25 31 28, ab Bahnhof

11-18 Uhr. Künstlergruppe Begegnungen: **Ausstellung „Begegnungen hier & jetzt“**, 14. Meckenheimer Kulturtage. Eröffnung am 29.6. um 18 Uhr, Bilder, Skulpturen, Drucke & Plastiken, Herrenhaus Burg Altendorf

12-12.30 Uhr. Heimatverein: **Musik zur Marktzeit**, 14. Meckenheimer Kulturtage, MGV Meckenheimer Sängerkreis, Glockenspiel, Neuer Markt

19.30 Uhr. Korpingsfamilie: **Stimmungsvoller Sommerabend** bei Blumen Dreesen, Hauptstr. 106, ☎ 79 42, Pfarrsaal St. Johannes d. T.


verantwortlich:
Stadt Meckenheim, Kultur,
Ingrid Sönnert:
☎ 917-149
ingrid.soennert@
meckenheim.de

Den nächsten MKUSS mit Terminen aus Meckenheim finden Sie in der BLICKPUNKT-Ausgabe vom 27. Juni!